

Allgemeine Bedingungen

für den NBank Investkredit

Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer - vom 20. März 2024

Für Förderdarlehen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank („NBank“), die über Kreditinstitute, welche den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer schließen („Hausbanken“) an Endkreditnehmer vergeben werden („Darlehen“), gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

1. Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Hausbank – NBank – Land Niedersachsen

- 1.1. Die NBank gewährt die Fördermittel nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer, sondern ausschließlich über Hausbanken. Im Falle des Schuldnerausfalls stellt die NBank die Hausbank von ihrer Haftung für ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem NBank Investkredit im Umfang von 80 % frei. Der 20 %-Anteil der Hausbank an dem Endkreditnehmerdarlehen unterliegt den Regularien und dem Obligo der Hausbank. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer bei einer Hausbankseiner Wahl, zu stellen.
- 1.2. Für das Darlehen gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Bedingungen der Produktinformation – einzusehen unter www.nbank.de.

2. Verwendung der Mittel

- 2.1. Für die Darlehensgewährung ist der Darlehensantrag nebst den dazu eingereichten Unterlagen maßgebend. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist.
 - 2.1.1. Zur Wahrung des Darlehenszweckes sind während der gesamten Laufzeit dauerhaft die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Das Vorhaben muss entsprechend dem Darlehensantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt werden.
 - 2.1.2. Die im Antrag genannten Wirtschaftsgüter und/oder gewerblichen Räume dürfen nur eigengewerblich genutzt werden, sie dürfen nicht verkauft werden.
 - 2.1.3. Weder der Betriebszweck noch die Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse des Endkreditnehmers dürfen sich wesentlich verändern.
 - 2.1.4. Die Betriebsstätte darf nicht an einen Ort außerhalb Niedersachsens verlagert werden.
- 2.2. Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensvaluta nachzuweisen. Hierzu ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgeschriebenen Formular (vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt) in einfacher Ausfertigung unter Angabe der tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben – soweit vorsteuerabzugsberechtigt ohne Umsatzsteuer – einzureichen. Die Gesamtausgaben sind durch die dazugehörigen Original-Rechnungen nachzuweisen.

Unabhängig davon ist die fristgerechte Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.
- 2.3. Spätestens bei Antragstellung hat der Endkreditnehmer die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

3. Abruf der Mittel

- 3.1. Das Darlehen ist vom Endkreditnehmer bei der Hausbank abzurufen. Der Abruf muss grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Darlehensvertrags erfolgen; sofern das Darlehen nicht bis zu diesem Termin abgerufen werden kann und der Endkreditnehmer eine Verlängerung der Abruffrist wünscht, ist diese rechtzeitig unter Darlegung der Gründe bei der Hausbank zu beantragen.
- 3.2. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
- 3.3. Es gelten die in dem Darlehensvertrag mit der Hausbank zu vereinbarenden Auszahlungsvoraussetzungen.
- 3.4. Vor der Auszahlung des Darlehens muss der Hausbank nachgewiesen werden, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Darüber hinaus gelten die in dem Darlehensvertrag mit der Hausbank zu vereinbarenden Auszahlungsvoraussetzungen.
- 3.5. Das Darlehen wird in einer Summe zu 100 % ausgezahlt.

4. Bereitstellungsprovision

Für den noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag wird dem Endkreditnehmer von der Hausbank eine Bereitstellungsprovision von 0,30 % pro Monat bis zur Auszahlung berechnet. Die Berechnung der Bereitstellungsprovision beginnt zwei Bankarbeitstage und einen Monat nach dem Zusagedatum.

5. Zins und Tilgung

- 5.1. Die Zins- und Tilgungsleistungen sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.
- 5.2. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind nicht möglich. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von der vorhergehenden Regelung unberührt. Die Hausbank ist berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes zu berechnen.

6. Besicherung

- 6.1. Das Darlehen ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und der Hausbank vereinbart.
- 6.2. Mit Unterzeichnung des Darlehensvertrags mit dem Endkreditnehmer tritt die Hausbank die Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst allen Neben- und (akzessorischen) Sicherheitsrechten in voller Höhe an die NBank ab. Diese Abtretung dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der NBank gegen die Hausbank aus dem Darlehen. Diese Abtretung ist auflösend bedingt durch die vollständige Befriedigung aller Ansprüche der NBank aus dem Darlehensverhältnis des Endkreditnehmers zwischen der Hausbank und der NBank.
- 6.3. Mit der Abtretung der Forderungen gehen gem. § 401 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) alle akzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Pfandrechte und Bürgschaften, auf die NBank über. Soweit diese Sicherheiten erst noch zu bestellen sind, wird die Hausbank ihre aus dem Darlehen entstehende Forderung gegen den Endkreditnehmer nur unter der aufschiebenden Bedingung an die NBank abtreten, dass diese Sicherheiten bestellt werden.
- 6.4. Die nicht akzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Grundschulden, sicherungsweise übereignete Sachen und sicherungsweise abgetretene Forderungen, sind für die NBank treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Die NBank kann allerdings jederzeit eine Übertragung dieser Sicherheiten

auf sich verlangen. Geeignete Nachweise der für die Bestellung der Sicherheiten notwendigen Verträge und Urkunden sind der NBank auf Verlangen vorzulegen.

- 6.5. Die Hausbank ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der NBank ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den kraft Gesetzes übergegangenen und künftig übergehenden Sicherheiten für die NBank treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Die Hausbank ist berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und Wahrung, Erhaltung und gegebenenfalls Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

7. Kürzungsvorbehalt

- 7.1. Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt.
- 7.2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich anteilig auf die noch ausstehenden Tilgungsraten angerechnet, sofern im Einzelfall mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

8. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten. Darüber hinaus dürfen Aufwendungen dem Endkreditnehmer nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden.

9. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

10. Prüfungsrechte

10.1. Die NBank ist berechtigt, die Verwendung des Darlehens durch Einsicht in die Originaldarlehensunterlagen, Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen beim Endkreditnehmer zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, beim Endkreditnehmer Einblick in die v. g. Unterlagen zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie Auskünfte einzuholen. Die NBank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder sonst geeigneten Dritten vornehmen lassen. Die NBank wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

10.2. Die in Ziffer 9.1. genannten Rechte stehen auch dem Land Niedersachsen und dem Niedersächsischen Landesrechnungshof zu.

11. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten, insbesondere, wenn

11.1. das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert,

11.2. für das geförderte Vorhaben andere als im Antrag genannte öffentliche Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt werden.

Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die in Ziffer 9 genannten Stellen berechtigt.

Macht die Hausbank von der Haftungsfreistellung Gebrauch, wechselt die Gläubigerposition. Von der Hausbank zum Land Niedersachsen. Die NBank wird dann die Forderung für das Land Niedersachsen verwalten.

12. Vorlage der Jahresabschlüsse/ Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 12.1. Der Endkreditnehmer hat gegenüber der Hausbank vor Abruf der Darlehensmittel die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 18 Kreditwesengesetz („KWG“) offen zu legen. Während der gesamten Laufzeit des Darlehens sind diese Unterlagen regelmäßig zu aktualisieren.
- 12.2. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank unverzüglich nach deren Erstellung, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

13. Kündigung aus wichtigem Grunde

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit im Rahmen der §§ 314, 490 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Rückzahlung ganz oder teilweise zu kündigen. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Kündigungsgründe.

13.1. Das Darlehen kann insbesondere gekündigt werden, wenn

- 13.1.1. das Darlehen zu Unrecht erlangt, mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde, die Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- 13.1.2. die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
- 13.1.3. der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- 13.1.4. unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die Hausbank von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Darlehens nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.
- 13.1.5. die Darlehensmittel nicht innerhalb der Abruffrist abgerufen werden.

13.2. Das Darlehen kann auch gekündigt werden, wenn

- 13.2.1. der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat, sich diese wesentlich verschlechtert oder zu verschlechtern droht,
- 13.2.2. sich der Wert der gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtert oder zu verschlechtern droht und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden,
- 13.2.3. der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist,
- 13.2.4. der Endkreditnehmer eine im Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt,

- 13.2.5. der Forderung der Hausbank, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen, nicht nachgekommen wird,
- 13.2.6. gegen die Bestimmungen des Darlehensvertrages oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere diese Allgemeinen Bedingungen –Vertragsverhältnis Hausbank-Endkreditnehmer- verstoßen wird oder einer der in dem Darlehensvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- 13.2.7. über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung („InsO“) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Haften mehrere Endkreditnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Endkreditnehmer auch gegenüber den anderen Endkreditnehmern.

Kündigungen von Teilbeträgen werden grundsätzlich anteilig auf die noch fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern im Einzelfall mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

14. Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Im Falle der Kündigung ist das valutierende Darlehen unverzüglich zurück zu zahlen.

14.1. Im Fall einer Kündigung gemäß der Ziffer 13.1. erhöht sich der Zinssatz vom auf die Auszahlung folgenden Tag an auf fünf Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Gesamtbetrag ist zurück zu zahlen. Die Verzinsung endet spätestens mit dem vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens nachträglich geändert oder sind sie entfallen, werden die erhöhten Zinsen vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an berechnet.

14.2. Im Fall einer Kündigung gemäß der Ziffern 13.2 die Zinsregelung laut Darlehensvertrag. Der Zinssatz erhöht sich von dem Zeitpunkt an, in dem der Kündigungsgrund eingetreten ist. Der Zinssatz erhöht sich von diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch vom auf die Auszahlung der 1. Darlehensrate folgenden Tag an auf fünf Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Gesamtbetrag ist zurück zu zahlen. Die Verzinsung endet spätestens mit dem vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.

14.3. Die erhöhten Zinsen sind auch dann fällig, wenn ein Kündigungsgrund eingetreten ist und der Rückforderungsbetrag bereits vor Kündigung der Hausbank an diese zurückgezahlt wurde, und zwar für die Zeit vom Vorliegen des Kündigungsgrundes bis zum vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.

14.4. Sofern der im Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich fünf Prozentpunkte, gilt jeweils der im Darlehensvertrag genannte Zinssatz fort.

15. Erhöhte Zinsen

15.1. Wurden die Darlehensmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz auf fünf Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Dies gilt auch, wenn der Endkreditnehmer

- die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht innerhalb von sechs Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und nicht innerhalb dieses Zeitraums an die Hausbank zurückgibt.

- die Darlehensmittel bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zurückgibt,
- ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- wenn eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung unterbleibt.

15.2. Die erhöhten Zinsen werden in diesen Fällen von dem auf die Auszahlung folgenden Tag bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Hausbank berechnet oder – falls die Rückzahlung unterbleibt – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Mittel für den festgelegten Zweck eingesetzt wurden.

16. Auskunftserteilung

- 16.1. Die Hausbank ist berechtigt, der NBank, dem Land Niedersachsen und dem Landesrechnungshof oder durch diese beauftragten Dritten die Prüfung des Endkreditnehmerdarlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Darlehensunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die NBank, das Land Niedersachsen und der Landesrechnungshof werden im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihnen beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.
- 16.2. Die Hausbank und die NBank sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Darlehens sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.
- 16.3. Der Endkreditnehmer befreit die Hausbank und die NBank zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen 16.1 und 16.2 vom Bankgeheimnis.

17. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Darlehensvertrag ein.

18. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen, so gelten letztere vorrangig.

19. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Darlehensmitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches („StGB“) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz - NSubvG vom 22.06.1977, GVBl. S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz-SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG ist der Endkreditnehmer verpflichtet, der Hausbank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

- Informations- und Mitteilungspflichten
- Verwendungszweck und Verwendungsnachweis
- Prüfungsrechte
- Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Dem Endkreditnehmer ist weiterhin bekannt, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer

Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind (§ 4 SubvG); dies bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

20. Sonstige Vereinbarungen

- 20.1. Während der Laufzeit des Darlehens ist der Endkreditnehmer verpflichtet, sämtliche Gebäude, Anlagen, Maschinen und Einrichtungen und dergleichen, die zugunsten der Hausbank mit einem Grundpfandrecht belastet, der Hausbank verpfändet oder sicherungsweise übereignet sind, in angemessenem Umfange gegen die üblichen Risiken versichert zu halten, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen und der Hausbank die erforderlichen Deckungsbestätigungen des Versicherers (Sicherungsscheine) zu beschaffen.
- 20.2. Mehrere Endkreditnehmer sind bezüglich der Darlehensauszahlung Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) und haften als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur in der Person eines Gesamtschuldners eintreten, für und gegen jeden wirken. Soweit vom Endkreditnehmer in dem mit der Hausbank abzuschließenden Darlehensvertrag Verpflichtungen übernommen oder Verfügungen getroffen werden, gelten sie für jeden einzelnen Darlehensnehmer.
- 20.3. Der Endkreditnehmer kann seine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Hausbank abtreten; die Zustimmung kann nur für den im Darlehensvertrag genannten Verwendungszweck erteilt werden.
- 20.4. Der Endkreditnehmer ist nicht berechtigt, wegen fälliger Forderungen mit Ansprüchen gegen die Hausbank aufzurechnen, es sei denn, diese Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 20.5. Die Hausbank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf Kosten und Auslagen, die der Hausbank in Erfüllung der an sich dem Endkreditnehmer obliegenden Leistungen, z. B. Versicherungsprämien, entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Endkreditnehmer etwas anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 20.6. Die Hausbank ist berechtigt, bei Behörden sowie anderen Gläubigern des Endkreditnehmers Auskünfte über deren Forderungen und etwaige Rückstände einzuholen.
- 20.7. Adressänderungen – bei mehreren Endkreditnehmern die jedes Einzelnen – sind der Hausbank unverzüglich mitzuteilen.
- 20.8. Auf Verlangen der Hausbank ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.